

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Band: 2 (1897-1898)
Heft: 12

Artikel: Der Vertrag mit der Basler Lebensversicherungsgesellschaft (Bâloise)
Autor: Stauffer, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Vertrag mit der Basler Lebensversicherungsgesellschaft (Bâloise).

Von *E. Stauffer*, Lehrerin in *Bern*.

Im Monat Juni wurde der Vertrag zwischen der Basler Lebensversicherungsgesellschaft (Bâloise) und dem Vorstand des Schweiz. Lehrerinnenvereins endgültig abgeschlossen. Den unermüdlichen Studien und Berechnungen von Frl. E. Flühmann in Aarau verdanken wir, dass die Verhandlungen, gründlich und objektiv geführt, für unsere Vereinsmitglieder möglichst günstige Bedingungen erzielten. Es wird zwar durchaus niemand zu einer Versicherung gezwungen, aber als kluge Jungfrauen wollen wir trotzdem der Versicherung unser Interesse schenken; denn die ganze Sache ist des Nachdenkens wert. — Durch den Abschluss einer Versicherung können wir unser Alter vor Sorge schützen, können wir unseren Lieben, Freundinnen oder Verwandten noch übers Grab hinaus Gutes thun. Wie oft fürchten wir, dass Krankheit uns abrufft, ehe unser Lebenswerk erfüllt; da tritt denn irgend eine Versicherungsart vermittelnd in die Schranken, erleichtert uns den Heimgang und enthebt uns der Sorge für die Zurückbleibenden.

Unser Vertrag enthält namentlich 6 verschiedene Versicherungsarten, die für uns in Frage kommen dürften; dagegen sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die dort gewährten Vergünstigungen einzig den Versicherten zukommen und kein Rappen davon in die Vereinskasse abfließt.

Fräulein Flühmann betonte in ihrem Referat als eine der vorteilhaftesten Versicherungen diejenige auf Todes- und Lebensfall oder gemischte Versicherung, d. h. es wird der Beitrag bis zu einem bestimmten Altersjahr entrichtet, wo dann die Versicherte in den Genuss des Kapitals gesetzt wird; stirbt sie vor dieser Zeit, so erhalten ihre Erben das Kapital sofort ausbezahlt. Dass diese Art etwas teurer ist als die Versicherung auf Lebensfall allein, ist begreiflich, denn die Gesellschaft muss das Risiko eines früheren Ablebens des Versicherten auf sich nehmen. Es stehen uns ferner frei, die einfache Versicherung auf Todesfall mit lebenslänglicher oder abgekürzter Prämienzahlung und die Versicherung auf Todesfall mit abgekürzter Prämienzahlung und Kapitalvergütung bei Lebzeiten zu wählen. Endlich können sich zwei Schwestern, Freundinnen oder Verwandte gegenseitig auf Todesfall versichern; bei dieser Versicherungsart wird nicht einmal gefordert, dass beide Versicherte Vereinsmitglieder seien. Auf allen diesen Versicherungsarten gewährt die Gesellschaft bei der Entrichtung der ersten Prämie 8 ‰ der gesamten Versicherungssumme als Abzug, bei den später zu bezahlenden Jahresbeiträgen 3 ‰ der Prämie, sofern dieselbe direkt nach Basel eingesandt wird.

Ausserdem können wir uns auf den Erlebensfall allein versichern; die Einzahlungen erfolgen bis zu einem bestimmten Altersjahre, hernach wird das Kapital ausbezahlt; diese Art nennt sich Altersversicherung; hier beträgt der einmalige Abzug 6 ‰ der Versicherungssumme, der jährliche 1 ‰ der Jahresprämie vom 2. Jahre an. Eine etwas erhöhte Prämie sichert im Fall des Ablebens vor der Ausbezahlung des Versicherungskapitals, die Rückvergütung der Einzahlungen mit Abzug von 1 ‰ der ganzen Versicherungssumme. Das Einbezahlte ist also auch dann nicht verloren, wenn uns der Tod nicht in den Genuss des Kapitals treten lässt.

Die gemischte Versicherung und diejenige auf Lebensfall setzen eine Lehrerin zu einer im voraus bestimmten Zeit in den Besitz eines Kapitals, mit dem sich

trotz Pensionierung und Altersgebrechen etwas anfangen lässt. Vielleicht regt sich im Alter in uns der Handelsgeist und wir treten ein in die Reihe der Geschäftsfrauen; oder wir entschliessen uns zur Rolle einer Pensionsmamma und nehmen allerlei zugewandte Orte in unsern Haushalt auf.

Möglicherweise sind wir des irdischen Gewühles satt und ziehen uns ins stille Stübchen in die Provinz zurück, verzehren dort in Beschaulichkeit unser Pensiönchen; wenn's aber durch den Zuschuss des kleinen Zinses vom Versicherungskapital hie und da zu einem „Extra-Freudeli“ langt, so ist dies gewiss auch nicht zu verachten.

Noch besser stellen wir uns, wenn wir mit dem ausbezahlten Kapital eine Jahresrente kaufen und da wird zur Wahrheit: „später wird's schöner“; denn je später wir diese Rente beziehen, desto reichlicher fällt dieselbe aus und übersteigt die landläufigen Zinsen beträchtlich.

Im Vertrag ist zwar die direkte Rentenversicherung vorgesehen; diese gewährt $1\frac{1}{2}$ 0/0 Abzug bei der ersten Einzahlung und 1 0/0 der jährlichen Prämien. Auch hier kann mit einer etwas höhern Prämie die Rückzahlung von 95 0/0 der Einzahlungen im Falle eines frühern Ablebens sicher gestellt werden. Wie wir sehen, wurden alle möglichen Versicherungsarten einbezogen, sogar die Volksversicherung ist nicht ausgeschlossen. An uns ist es nun, diese Vorteile zu benutzen. Das Eine steht fest, wir müssen uns nicht der Vorteile halber versichern, die wir möglicherweise erringen können. Einzig der Gedanke an die Sicherstellung vor Schicksalsschlägen, der die Verminderung der Sorgen, welche wir unsern alten Tagen ferne halten können, muss uns dabei leiten. Doch was „du thun willst, das thue bald“, denn es gilt hier der Grundsatz, je grösser die Jugend, desto kleiner die Prämie. Da gibt es keine Standesveränderung, welche die eingegangene Versicherung aufhebt; es steht im Gegenteil zu erwarten, dass ein zukünftiger Gatte einen bereits abgeschlossenen Versicherungsvertrag seiner Braut durchaus nicht als Untugend anrechnet, ist es doch eine Gewähr dafür, dass sie zu den vorsichtigen Jungfrauen gehört, die nicht erst nach einer Verbesserung ihrer Lage sich umsehen, wenn die Tage herangekommen sind, von denen es heisst, sie gefallen mir nicht.

Und nun liebe Kolleginnen von heute, gestern und vorgestern, studiert den Vertrag, der dem Jahresbericht beige druckt ist; es ist keine unter uns zu jung oder zu alt, die nicht Gebrauch davon machen könnte. Sollte euch noch etwas unklar bleiben, so wendet euch an den Vorstand, fragt ihn zutrauensvoll um Rat nach der für eure Absichten und Verhältnisse passendsten Versicherungsart. Die Schriftführerin sendet euch gerne die zur Verfügung gestellten Tabellen zu, in welchen ihr Mittel und Wege finden könnt, um euch zuzusichern: Ein sorgenloses Alter.

Pädagogischer Fragekasten.

Inwiefern ist dem Ehrgeiz der Kinder entgegenzuwirken und mit welchen Mitteln?
C. H. in St.-M.

* * *

Ist der Ehrgeiz der Lehrerin nützlich oder schädlich für die Schule?
L. A. in G.
